STADT MÜNSTER

Amtsblatt

53. Jahrgang – Nr. 12 – 16. Juli 2010 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Änderung der Bädertarife und der Tarifstruktur für die städt. Hallen- und Freibäder einschließlich Sportbad Coburg**
- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**
- **Feststellung eines Nachfolgers und einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße**
- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet am Nottulner Landweg**
- **Beschluss zur 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Unterhaltung von Gräbern**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung der Bädertarife und der Tarifstruktur für die städt. Hallen- und Freibäder einschließlich Sportbad Coburg

Der Rat der Stadt Münster hat die nachfolgenden Tarife für die Bäder der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 07.07.2010 beschlossen, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten soll:

			Euro alt	Euro neu
1. Hallen- und Freibäder			**ab 1.1.2004**	
1.1 Erwachsene				
– Einzeleintritt			3,00	4,00
– Einzeleintritt Sole (sofern organisatorisch während des Schul- und Vereinsschwimmens umsetzbar)				3,00
– Einzeleintritt Sole kombiniert				7,00
1.2 Kinder und Jugendliche				
– Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt,				
– Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,				
– Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises),				
– Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises),				
Einzeleintritt			1,50	2,00
In den Hallenbädern befinden sich automatische Kassenanlagen.				
Die Eintrittskarten werden nur über diese Kassenanlagen ausgegeben.				
1.3 Bonuskarten	**alt**	**neu**		
– Wert der Karte	21,00 €	28,00 €	16,00	21,00
– Wert der Karte	39,00 €	52,00 €	27,00	36,00
– Wert der Karte	230,00 €	304,00 €	125,00	165,00
Beim Eintritt mit der Bonuskarte wird der jeweils gewählte Einzeltarif abgebucht.				
Die Bonuskarte ist übertragbar und in ihrer Gültigkeitsdauer nicht begrenzt.				
Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.				
1.4 Jahreskarten für Hallen- und Freibäder				
Jahreskarten ermöglichen den Berechtigten die Benutzung aller städt. Hallen- und Freibäder und des Freibades der DJK-Sportschule (Coburg) für einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr ab Kaufdatum (im Rahmen der Öffnungszeiten)				
Familien				
– mit einem Kind oder mehreren Kindern			120,00	150,00
– bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende - bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.				
– Ein-Elternfamilien mit einem Kind oder mehreren Kindern einschließlich Lebenspartner/-in, sofern diese im gemeinsamen Haushalt wohnen und dort gemeldet sind. Als Nachweis sind eine aktuelle Haushaltsbescheinigung, die ggf. Im Bürgeramt ausgestellt wird, sowie der Personalausweis des Lebenspartners vorzulegen.				
Erwachsene			100,00	180,00
Erwachsene „Spartarif“				130,00
– Jahreskarte ist nur in den schwach ausgelasteten Zeiten (fühmorgens und mittags) gültig.				
Kinder und Jugendliche			50,00	90,00
Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).				
Die Jahreskarten werden in allen Hallen- und Freibädern sowie beim Sportamt – Bäderfachstelle – ausgegeben bzw. verlängert.				
Für die Ausstellung der Jahreskarten sind Lichtbilder erforderlich.				
Die Jahreskarten sind nicht übertragbar.				
Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.				

1.5 Saisonkarte für Freibäder
(einschl. Freibad der DJK–Sportschule – Coburg)

Erwachsene	60,00	80,00
Kinder und Jugendliche	30,00	40,00

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Vorlage des Nachweises),
- Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte (bei Vorlage des Ausweises),

Familien,

– mit einem Kind oder mehreren Kindern	70,00	95,00

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende – bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
  Ein-Elternfamilien mit einem Kind oder mehreren Kindern einschließlich Lebenspartner/-in, sofern diese im gemeinsamen Haushalt wohnen und dort gemeldet sind. Als Nachweis sind eine aktuelle Haushaltsbescheinigung, die ggfs. Im Bürgeramt ausgestellt wird, sowie der Personalausweis des Lebenspartners vorzulegen.

Ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder zur Familie gehört/gehören, ist vorzulegen (Familienstammbuch).
Die Freibad–Saisonkarten werden in allen Freibädern sowie beim Sportamt – Bäderfachstelle – ausgegeben bzw. verlängert.
Für die Ausstellung der Freibad–Saisonkarten sind Lichtbilder erforderlich.
Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.
Bei Verlust kann kein Ersatz geleistet werden.

2 Öffnungszeiten

2.1 Freibäder
Die Freibäder sind voraussichtlich vom 15.5. bis zum 31.8. geöffnet.
Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt gesondert.
Bei länger anhaltenden Schlechtwetterperioden können die Freibäder vorübergehend geschlossen werden.
Sonderregelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten werden jeweils an der Kasse des Freibades bekanntgegeben

2.2 Hallenbäder
- siehe Öffnungsplan
- Die Hallenbäder sind am 1. 1. (Neujahr), Karfreitag, 1. 5. (Maifeiertag), 24. bis 26. 12. und am 31. 12. geschlossen. Die Öffnungszeiten an den übrigen Feiertagen können Sie im jeweiligen Hallenbad erfragen oder der Tagespresse bzw. dem Internet (www.muenster.de/stadt/sportamt) entnehmen.
- Am Rosenmontag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geöffnet.
- Am Ziegenbocksmontag sind die Hallenbäder Kinderhaus und Wolbeck geschlossen, alle anderen Hallenbäder sind geöffnet.

3. Bedingungen
- Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zu den Bädern.
- Letzter Einlass ist in allen Bädern 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Schwimmbecken müssen 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit geräumt sein.
- In allen Bädern benötigen Sie, mit Ausnahme des Hallenbades Ost, für die Benutzung der Garderobenschränke eine 1-€-Münze.
- Bei Bedarf können während der öffentlichen Badezeit jederzeit einzelne Nebenbecken gesperrt werden.

4. Sonderdienste

a) Liegewiesenbetrieb in den Hallenbädern nur bei Lufttemperaturen ab 23° C		
b) Zuschlag für Warmbadetag		
– Erwachsene	1,00	1,50
– Jugendliche und der unter Ziffer 1.2 genannte Personenkreis	0,50	1,00
– Entfällt für Inhaber von Bonus- und Jahreskarten		
c) Verlust eines Garderobenschlüssels	5,00	5,00
d) Schwimmunterricht	30,00	40,00
– 10 Unterrichtsstunden		
– Mindestalter 5 Jahre		
– nach Rücksprache mit dem Schwimmmeister		
e) Sauna im Hallenbad Ost (Telefon 3 36 33)		

Die Öffnungszeiten werden gesondert veröffentlicht.

5. Schulen

je Stunde für Schulsport	49,00	65,00

6. Vereine

je Stunde für Sportbetrieb	56,00	74,00

7. Sonderveranstaltungen

Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeit	28,00	37,00
Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeit	56,00	74,00
Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen		
– Öffentliche Schwimmveranstaltung innerhalb der Öffnungszeit	98,00	133,00
– Öffentliche Schwimmveranstaltung außerhalb der Öffnungszeit	83,00	112,00
– Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung * innerhalb der Öffnungszeit	28,00	38,00
– Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung * außerhalb der Öffnungszeit	56,00	76,00

* Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts angesehen.

8. Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

Die vorstehende Änderung der Bädertarife wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 9. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 7. 7. 2010 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2008 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.589.109.882,29 € und einem Jahresüberschuss von 18.469.907,80 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Der Jahresüberschuss von 18.469.907,80 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2008 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zum 31. 12. 2010 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 13. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft für Münster (UWG-MS) für die Bezirksvertretung Münster-Ost gewählte

Herr Andreas Ahrenborg (UWG-MS)

hat mit Ablauf des 30. 6. 2010 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Ost verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist deshalb

Herr Anton Niewöhner, Hägerfeld 7 45, 48161 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **8. 7. 2010** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Juli 2010

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
I. V.

Dr. Wolf Heinrichs

Feststellung eines Nachfolgers und einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster

Die nach dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE (DIE LINKE) für den Rat der Stadt Münster gewählte

Frau Ursula Münsterjohann (DIE LINKE)

hat mit Ablauf des 1. 7. 2010 auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Münster verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Herr Joachim Bruns, Bainingstraße 131, 48165 Münster.

Die nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Rat der Stadt Münster gewählte

Frau Aliye Stracke-Gönül (SPD)

hat mit Ablauf des 10. 7. 2010 auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Münster verzichtet.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Frau Maria Winkel, Flensburger Straße 21, 48147 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger Herrn Bruns mit Wirkung ab **2. 7. 2010** und die Nachfolgerin Frau Winkel mit Wirkung ab **11. 7. 2010** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl
- teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 5. Juli 2010

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 7. 7. 2010 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

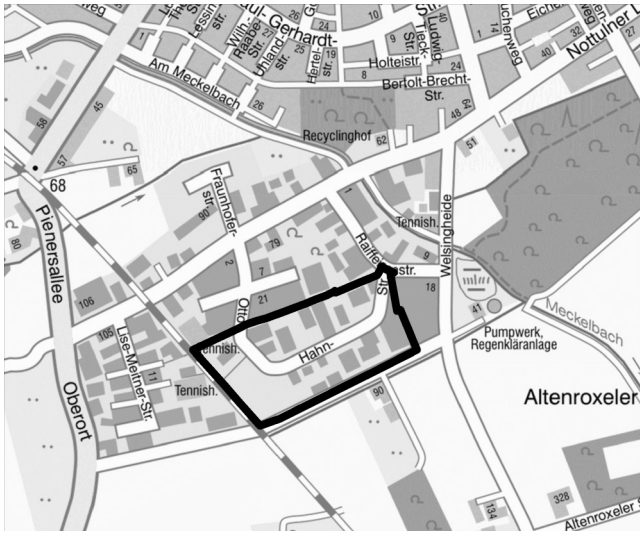

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet am Nottulner Landweg

Die vom Rat der Stadt Münster am 7. 7. 2010 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

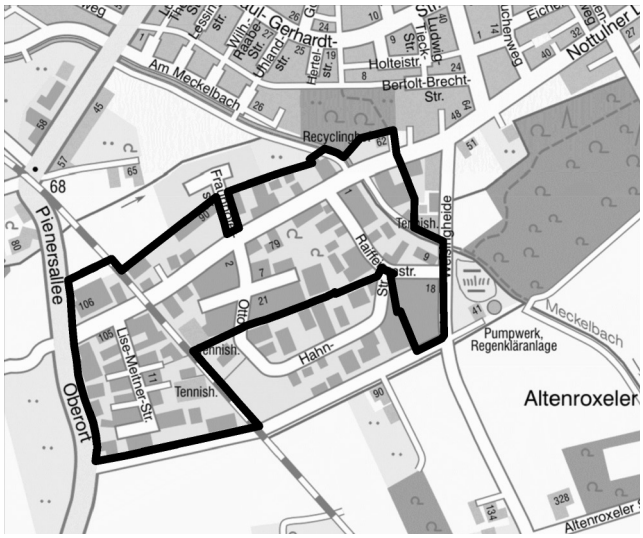

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

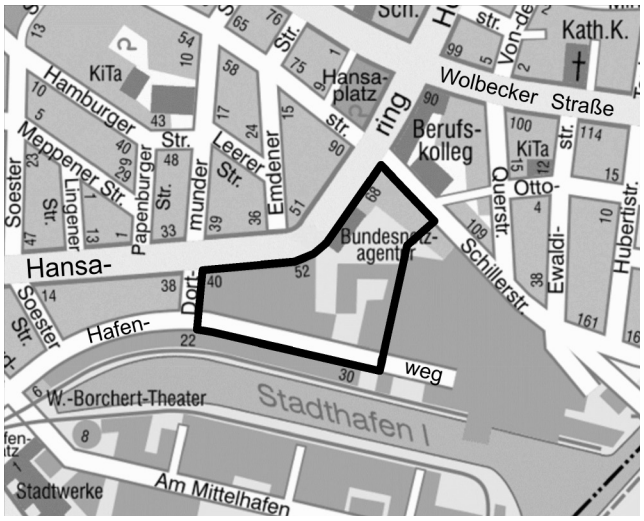

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 535

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 7. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan ist gem. §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 7. 7. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener bzw. vertragsgebundener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 147:

Flurstücke 345 – 350, 352, 354, 356, 360, 361, 364, 367 – 370, 372 – 374, 527 – 530, 532 – 535, 623 – 628, 712, 722, 724 – 727, 735 – 738, 809, 812 – 814, 866, 896 – 898,

Flur 148:

Flurstück 601

Teile der Flurstücke 609, 647

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 535 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfes der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Mecklenbeck für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße

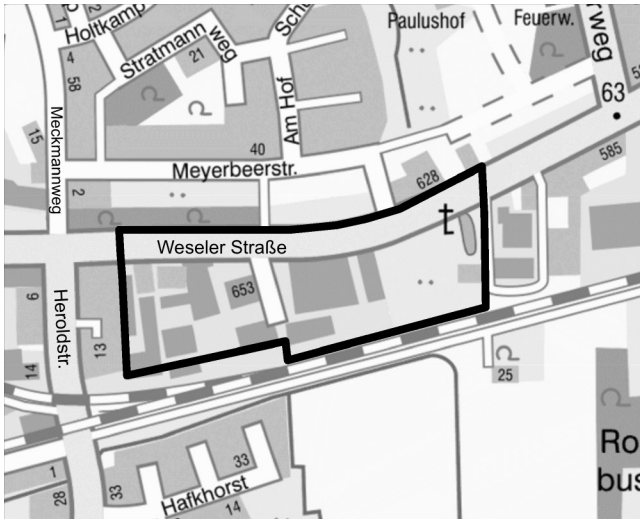

Übersichtsplan Nr. 4
Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 16. 8. bis zum 16. 9. 2010 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51 a) / Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 nebst Begründung aufgestellt.

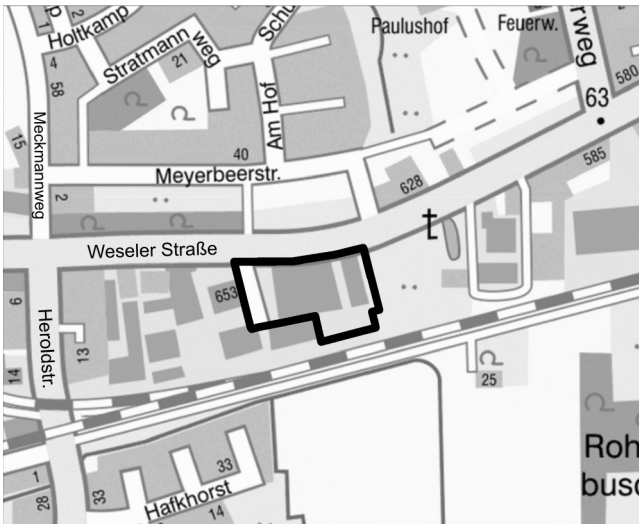

Übersichtsplan Nr. 5
Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 220, Flurstücke 7 – 16, 138, 140, 165, 169, 171, 172, 174, 239, 240, 251, 252, 254 – 258, Teile der Flurstücke 109, 225, 253,

Flur 223, Flurstücke 390, 392, 393.

Die Abgrenzung des Bereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 liegt vom 16. 8. bis zum 16. 9. 2010 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 3. 9. 2010, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

um 9 Uhr	**Allgemeine Fundsachen (ohne Schmuck)**
anschließend	**Fahrräder**

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Fundfahrradstation.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 2. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Lothar Schlenker

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind nicht ordnungsgemäß hergerichtet bzw. gepflegt:

Friedhof Angelmodde

Abteilung	Nummer	
1A	20	EW
39	516	ZW
31	32	ZW
12	10	EW
28	6	RU

Friedhof Hohe Ward

Abteilung	Nummer	
A	383	ZW
A	186	ZB
B	9	KG

Friedhof Wolbeck

Abteilung	Nummer	
A	69	DW
M	17	ZW
K	164	EW
E	52	ZG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 1. 2011, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25. 3. 2008 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 9. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

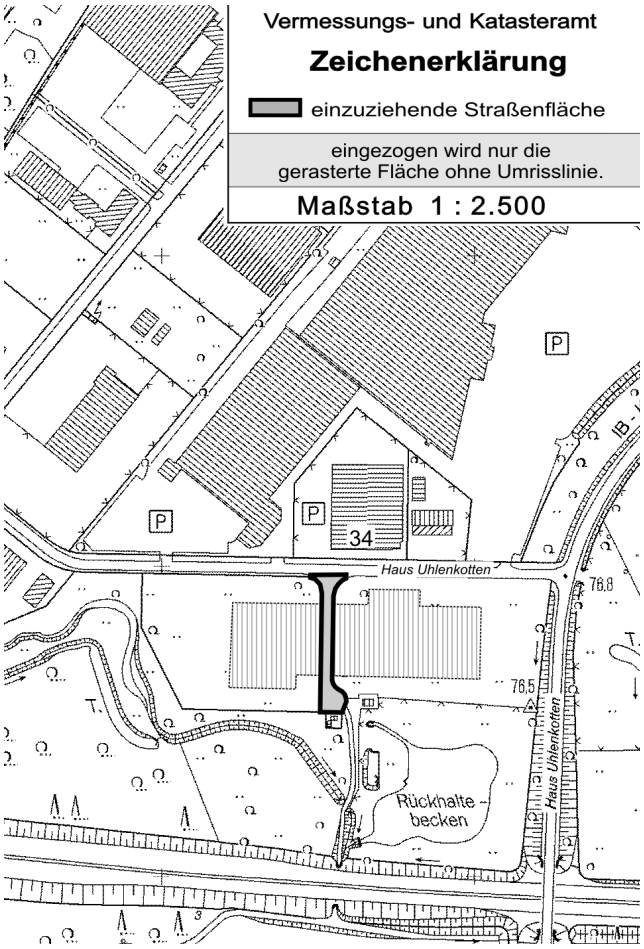

Übersichtsplan Nr. 6

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Straße Haus Uhlenkotten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Es handelt sich um eine Stichstraße gegenüber Hausnummer 34. Die Straße ist örtlich nicht mehr vorhanden, weil sie bereits überbaut ist. Die frühere Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt.

Die Stichstraße wurde entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 388 gebaut und am 16. 3. 2006 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Zur Realisierung eines großflächigen Baukörpers wurde die Straßenfläche zusammen mit den beiderseits angrenzenden Flächen als Baugrundstück veräußert. Die Erreichbarkeit der Grundstücke Haus Uhlenkotten 40a und 40b wurde über eine andere Wegefläche öffentlich-rechtlich gesichert.

Um Personen, die in ihren Rechten betroffen sind, Gelegenheit zu geben, ein Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, soll die frühere Straßenfläche gemäß § 7 StrWG NRW formell eingezogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 9. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 455095489

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Juli 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 318153525

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. Juli 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 434638342

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. Juli 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 380346197

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. Juli 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22